

Schächenbach-Konzession (Unterlauf)

(vom ...)

Vertragsparteien

Kanton Uri,

vertreten durch den Landrat, dieser durch den Regierungsrat und dieser durch Baudirektor Roger Nager,

Konzedent

(Verleiher)

KW Schächen AG,

vertreten durch den Verwaltungsratspräsidenten Werner Jauch und den Verwaltungsratsvizepräsidenten YYY der KW Schächen AG

Konzessionärin

(Konzessionärin)

Der Landrat des Kantons Uri,

- gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 des Gewässernutzungsgesetzes¹, auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Uri² sowie unter dem Vorbehalt des fakultativen Volksreferendums,
- gestützt auf das Gesuch vom 25. Juni 2014,

erteilt der Konzessionärin die folgende

¹ GNG; RB 40.4101

² KV; RB 1.1101

WASSERNUTZUNGS-KONZESSION

1. Abschnitt: **Gegenstand und Umfang des verliehenen Nutzungsrechts**

Artikel 1 Gegenstand

Der Kanton verleiht der Konzessionärin das Recht, die Wasserkräfte des Schächenbachs zur Erzeugung elektrischer Energie in einem Werk am Standort im Gebiet Schächenwald nach den folgenden Bestimmungen zu nutzen.

Artikel 2 Umfang

¹ Die Konzession gilt im Umfang der folgenden Grenzwerte:

a)	Höhe der Wasserentnahme	535	m.ü.M.
b)	Höhe der Wasserrückgabe	456	m.ü.M.
c)	nutzbares Bruttogefälle	79	m
d)	mittlere nutzbare Wassermenge	2.91	m ³ /sec
e)	Ausbauwassermenge	6.5	m ³ /sec
f)	Restwassermenge	Siehe Artikel 16 'Restwassermenge'	

² Der Umfang der Konzession ist in der beiliegenden Übersichtskarte 1:50'000 in ihrem Einzugsgebiet, den räumlichen Grenzen und Wasserläufen eingezeichnet. Die Karte sowie folgende im Zusammenhang mit dem Konzessionsgesuch eingereichten Dokumente sind integrierender Bestandteil und Anhang zum Konzessionsvertrag:

- a. Übersichtskarte 1:50'000 (Anhang A)
- b. Konzessionsgesuch vom 25. Juni 2014
- c. Verfügung 'Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung' des AFU vom xx.xx.2016

2. Abschnitt: **Leistungen der Konzessionärin**

Artikel 3 Konzessionsabgabe

¹ Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt Fr. 360'000, zahlbar 50% bei rechtskräftig erteilter Konzession, 50% bei rechtskräftig erteilter Baubewilligung.

² Mit der einmaligen Konzessionsabgabe sind auch die Kosten für das Konzessionsverfahren abgegolten.

³ Diese Beträge sind jeweils innert einer Frist von 60 Tagen zahlbar.

Artikel 4 Wasserzins

¹ Die Konzessionärin bezahlt dem Kanton einen jährlichen Wasserzins, der dem jeweils geltenden bundesrechtlichen Maximalwasserzins pro Kilowatt Bruttoleistung entspricht und der nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts³ berechnet wird. Basis für die Ermittlung der Wasserzinsen liefert die Wassermessung der Messstation bei der Wasserfassung des Kraftwerks.

² Die wasserzinspflichtige mittlere mechanische Bruttoleistung wird jährlich in Anwendung der Wasserzinsverordnung des Bundes vom 12. Februar 1918 auf der Basis der mittleren nutzbaren Wassermenge und der nutzbaren Bruttofallhöhe festgelegt.

³ Der Wasserzins beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Anlage zu laufen. Er ist für die abgelaufene Wasserzins-Periode jeweils am 30. Januar des folgenden Kalenderjahrs fällig. Im Sinne einer Anzahlung bezahlt die Konzessionärin jeweils am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres fünfzig Prozent des Vorjahreswasserzinses.

⁴ Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt der Tag, ab dem elektrische Energie der Kraftwerkszentrale Industriezone Schächenwald dauernd ins Netz abgegeben wird.

Artikel 5 Energieversorgung

Die Konzessionärin hat im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten vorerst den Energiebedarf im Kanton Uri zu decken, soweit dieser nicht durch bereits bestehende Werke oder Verpflichtungen gedeckt ist.

³ siehe insbesondere Verordnung vom 12. Februar 1918 über die Berechnung des Wasserzinses (Wasserzinsverordnung [WZV]; SR 721.831)

3. Abschnitt: **Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage**

Artikel 6 Bauverpflichtung und Baufristen

¹ Die Konzessionärin hat mit dem Bau des Kraftwerks innert fünf Jahren seit der Rechtskraft der Konzession und Vorliegen aller Bewilligungen zu beginnen. Massgeblich für die Berechnung der Frist ist der spätere der beiden Termine. Nach Baubeginn ist das Kraftwerk innert fünf Jahren zur Inbetriebnahme fertigzustellen.

² Der Regierungsrat kann diese Frist verlängern, wenn wichtige Gründe oder unvorhergesehene Ereignisse das gebieten.

Artikel 7 Bauausführung

¹ Die Kraftwerksanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie nach den genehmigten Plänen und den verfügbaren Auflagen auszuführen.

² Absatz 1 gilt auch für allfällige Änderungen des Projekts.

Artikel 8 Ausführungspläne

¹ Die definitiven Ausführungspläne sind dem Kanton im Doppel abzugeben, sobald die Kraftwerksanlagen gebaut sind.

² Das Gleiche gilt für allfällige spätere Änderungen oder Erweiterungen.

Artikel 9 Vermarchung und Vermessung

Die Konzessionärin übernimmt sämtliche Kosten der Vermarchung und der Vermessung.

Artikel 10 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Konzessionärin hat sämtliche Anlagenteile dauernd in gutem, betriebsfähigem Zustand zu unterhalten.

² Die Anlagen müssen im Rahmen der Konzession eine rationelle Nutzung der Gewässer gewährleisten.

³ Vorbehalten bleiben Unterbrüche, die technisch bedingt sind.

Artikel 11 Aufsichtsrecht und Massnahmen

¹ Die Baudirektion und die zuständigen Amtsstellen können jederzeit den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Kraftwerksanlagen überwachen und kontrollieren, ohne damit eine besondere Verantwortlichkeit für sich zu begründen.

² Der Regierungsrat hat das Recht, jederzeit diejenigen Massnahmen anzuordnen, die sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit als notwendig erweisen. Die Konzessionärin hat solche Massnahmen auf ihre Kosten umgehend umzusetzen.

³ Notfalls kann der Regierungsrat auf Kosten der Konzessionärin Ersatzmassnahmen treffen.

Artikel 12 Enteignungsrecht

¹ Die Konzessionärin hat die erforderlichen Grundstücke und Rechte sowie die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Nutzungsrechte wenn möglich auf gutlichem Weg zu erwerben.

² Der Konzedent erteilt der Konzessionärin hiermit im Rahmen seiner Zuständigkeit das Enteignungsrecht im Sinne des Artikels 46 Wasserrechtsgesetz (WRG⁴).

³ Soweit nicht Bundesrecht etwas anderes vorsieht, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem kantonalen Enteignungsgesetz⁵.

⁴ SR 721.80

⁵ RB 3.3211

Artikel 13 Haftung und Versicherung

¹ Die Konzessionärin haftet für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Kraftwerksanlagen nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach den Bestimmungen über die Werkeigentümerhaftung gemäss Artikel 56 des Obligationenrechts (OR)⁶.

² Die Konzessionärin kann sich nicht auf die erteilte Konzession, auf die Aufsichts- und die Kontrolltätigkeit des Kantons berufen, um sich von ihrer Haftung zu entlasten.

³ Die Konzessionärin versichert die Kraftwerksanlagen nach den massgeblichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Artikel 14 Mehrkosten

Entstehen beim künftigen Gewässerausbau, beim Gewässerunterhalt, bei der Schadensbehebung oder bei Massnahmen zur Gefahrenabwehr nachweislich von den Kraftwerksanlagen verursachte Mehrkosten, hat die Konzessionärin diese vollumfänglich zu übernehmen.

4. Abschnitt: **Wassermessungen und Restwassermenge**

Artikel 15 Wassermessung

¹ Die Konzessionärin hat eine Anlage einzurichten und zu betreiben, die regelmässig Wassermessungen aufzeichnet. Zu messen sind namentlich die Abfluss-, Fassungs- und die Produktionsmengen. Die Wassermessung ist Grundlage für die Ermittlung des jährlichen Wasserzinses.

² Sie hat die gemessenen Resultate jährlich zusammen mit der Wasserzinsabrechnung unaufgefordert der Baudirektion einzureichen.

⁶ SR 220

Artikel 16 Restwassermenge

¹ Die Restwassermenge bei der Wasserentnahme (Kote 535 m.ü.M.) wird gemäss nachfolgender Tabelle saisonal festgelegt. Die Wassermessung gemäss Artikel 15 dient hierfür als Grundlage.

Januar	503 l/s
Februar	503 l/s
März	503 l/s
April	750 l/s
Mai	750 l/s
Juni	1000 l/s
Juli	1000 l/s
August	1000 l/s
September	750 l/s
Oktober	750 l/s
November	503 l/s
Dezember	503 l/s

² Die eigentliche Dotierwassermenge ab dem Unterwasserkanal des KW Bürglen (nach der Ableitung des Dorfbachs) wird dynamisch bestimmt und ergänzend abgegeben, sodass die Restwassermenge im Schächen unterhalb der Wasserentnahme des KW Schächen (ab ca. Kote 535 m.ü.M.) sichergestellt ist.

5. Abschnitt: **Dauer, Ende, Übertragung und Erneuerung der Verleihung**

Artikel 17 Beginn und Dauer

¹ Die Konzession tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Landrat und der Annahme durch die Konzessionärin in Kraft und wird auf eine Dauer von 80 Jahren nach Inbetriebnahme des Werkes erteilt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Verzicht und die Verwirkung.

Artikel 18 Verzicht

Die Konzession erlischt, sobald die Konzessionärin auf deren Nutzung verzichtet.

Artikel 19 Verwirkung⁷

¹ Der Regierungsrat kann die Konzession als verwirkt erklären, wenn die Konzessionärin:

- a) die ihr durch die Konzession auferlegten Fristen für den Bau und die Eröffnung des Betriebs versäumt, es sei denn, dass eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden kann;
- b) den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt, es sei denn, der Unterbruch sei auf Umstände zurückzuführen, die die Konzessionärin nicht zu verantworten hat;
- c) die Konzessionsabgabe oder den jährlichen Wasserzins trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt;
- d) andere wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt.

Artikel 20 Rückkauf

¹ Die Kraftwerksanlagen können nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer nach den Bestimmungen in Artikel 34 ff. des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes (GNG) und jenen in Artikel 63 des WRG gegen volle Entschädigung zurückgekauft werden.

² Das unter Absatz 1 festgelegte Rückkaufsrecht gilt jedoch nur für den Fall, dass aufgrund veränderter Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des Schächenbaches eine deutlich grössere Wasserkraftnutzung für diesen Gewässerabschnitt realisiert werden kann respektive wird.

Artikel 21 Heimfall

¹ Endigt die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung, fallen die hydraulischen und die elektrischen Kraftwerksanlagen nach Massgabe von Artikel 67⁸ WRG dem Kanton heim.

² Will die Konzessionärin das Kraftwerk nicht weiter betreiben und verzichtet der Landrat auf den Heimfall nach Artikel 38 GNG, ist die Konzessionärin verpflichtet, den ursprünglichen Zustand entschädigungslos wiederherzustellen, sofern und soweit der Regierungsrat das verlangt.

⁷ entspricht dem Wortlaut von Art. 65 WRG

⁸ SR 721.80

Artikel 22 Übertragung der Konzession auf Dritte

¹ Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Regierungsrats auf einen Dritten oder eine Dritte übertragen werden.

² Die Behörde soll ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls der Übertragung entgegenstehen.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 23 Verweis auf die Gesetzgebung

¹ Im Übrigen finden die massgeblichen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts Anwendung, namentlich jene des WRG und des GNG. Die Bestimmungen von Artikel 9 der Isenthalerkonzession von 1989 finden dabei keine Anwendung⁹. Es gilt die Bundesgesetzgebung.

² Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes und des Kantons Uri bleiben – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin – dieser Wasserrechtsverleihung gegenüber vorbehalten – bei Verweisen gilt das dannzumal geltende Recht.

Artikel 24 Vorbehaltene Rechte

¹ Bestehende Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Stehen sie dem sachgemässen Bau, Ausbau oder Betrieb der Kraftwerksanlage entgegen, ist die Bestimmung über die Enteignung anzuwenden. Diese Rechte Dritter sollen einer Übertragung gemäss Artikel 22 nicht entgegenstehen.

² Das Wasserbezugsrecht der Gemeinde Altdorf am Schächenbach zugunsten des Dorfbachs Altdorf von 750 Liter pro Sekunde unterhalb der Kote 535.00 m.ü.M. bleibt gewährleistet.

⁹ Die Nicht-Anwendung von Artikel 9 der Isenthaler-Konzession in Bezug auf die vorliegende Schächenbach-Konzession beschränkt sich ausschliesslich auf die vorliegende Schächenbach-Konzession. Sie hat keinerlei Auswirkungen auf die Verbindlichkeit von Artikel 9 der Isenthaler-Konzession für alle bereits verliehenen Konzessionen, in denen diese Bestimmung mit Bezug auf die Energieverwendung verbindlich vereinbart wurde (Anmerkung Kanton Uri: Aus Sicht des Kantons gilt dies auch für Konzessionen, die anderen Gesellschaften verliehen wurden).

Allfällige gerichtliche Beurteilungen bezüglich Auslegung und Verbindlichkeit von Artikel 9 der Isenthaler-Konzession werden durch die vorliegende Vereinbarung (inkl. darauf abgestützte weitere Vereinbarungen) weder präjudiziert noch beeinflusst. Die Nicht-Anwendung von Artikel 9 der Isenthalerkonzession bedeutet insbesondere keine Anerkennung einer generellen Nicht-Anwendbarkeit dieser Bestimmung und die Parteien verzichten darauf, eine solche Argumentation ins Feld zu führen.

Artikel 25 Beteiligung und Finanzierung

Die Beteiligungsverhältnisse am Aktienkapital der KW Schächen AG und die Finanzierung regelt der Gründungs- und Partnerwerkvertrag (Aktionärsbindungsvertrag).

Artikel 26 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus der Konzession sind nach den Regeln über die verwaltungsrechtliche Klage gemäss Artikel 66 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁰ zu entscheiden.

Artikel 27 Konzessionserneuerung

Die Parteien erklären sich bereit, spätestens 15 Jahre vor Ablauf der Konzession über deren Erneuerung zu verhandeln.

Artikel 28 Übergangsbestimmungen (Artikel 2)

¹ Ergibt sich während der Projektphase, dass mit kleineren Projektänderungen Umweltbeeinträchtigungen reduziert oder die zweckmässige Nutzung des Konzessionsgewässers ohne zusätzliche Umweltbeeinträchtigung optimiert werden kann, ist die Konzessionärin zu entsprechenden Abweichungen berechtigt. Der Regierungsrat wird derartigen Anpassungen des Projektes, wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, seine Zustimmung geben und die erteilte Wasserrechtsverleihung kostenlos der veränderten Nutzung anpassen.

² In gleicher Weise wird der Regierungsrat Abweichungen von den generellen Plänen, die der Konzessionerteilung zu Grunde lagen und sich bei der Ausarbeitung der Detailpläne für Umwelt oder die Nutzung der Wasserkraft als vorteilhaft erweisen, genehmigen, gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen.

¹⁰ RB 2.2345

Artikel 29 Annahmeerklärung

¹ Die Konzessionärin hat innert 60 Tagen seit der Konzessionserteilung durch den Landrat zu erklären, ob sie die Konzession annehme.

² Lässt sie diese Frist unbenutzt ablaufen, fällt der Landratsbeschluss über die erteilte Konzession dahin.

Artikel 30 Fakultatives Volksreferendum und Rechtskraft der Konzession

¹ Der Beschluss des Landrats über die erteilte Konzession ist im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass dagegen das fakultative Volksreferendum ergriffen werden kann.

² Die Konzession ist rechtskräftig mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung des Kantons Uri bei der Konzessionärin, dass die Referendumsfrist gegen den Beschluss des Landrates zur Konzessionserteilung unbenutzt abgelaufen ist bzw. die Konzession in einer Volksabstimmung bestätigt wurde und allfällige Rechtsmittel gegen die Konzessionserteilung rechtskräftig erledigt sind und die fristgerechte Annahmeerklärung der Konzessionärin vorliegt.

Altdorf, den

Für den Konzedent (Kanton Uri)

XXX, Baudirektor

Für die Konzessionärin (KW Schächen AG)

XXX
Verwaltungsratspräsident KW Schächen AG

XXX
Verwaltungsratsvizepräsident
KW Schächen AG

Inbetriebnahmedatum KW Schächen:

Altdorf, XX.XX.2018

Annahmeerklärung

Die unterzeichnende Konzessionärin hat von der Konzessionserteilung durch den Landrat Kenntnis genommen und erklärt fristgerecht die Annahme der Konzession.

Altdorf, den

Für die Konzessionärin (KW Schächen AG)

XXX
Verwaltungsratspräsident KW Schächen AG

XXX
Verwaltungsratsvizepräsident
KW Schächen AG

Anhang A

